

Inhaltsübersicht

Tabelle	Bezug zu Tarifstelle der Anlage 1	Gegenstand
Tabelle 1	2	Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
Tabelle 2	2 und 8.7	Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag
Tabelle 3	3	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)
Tabelle 4	4, 8.8 und 9.3	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Ver- bindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebühren- pflichtig sind
Tabelle 5	5	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
Tabelle 6	7	Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonde- rungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbe- hörde ist
Tabelle 7	10.3.1	Übermittlung von Replikationen aus den Bestandsdaten
Tabelle 8	10.3.2	Übermittlung von Replikationen aus den Hauskoordinaten sowie Hausumringen

Tabelle 1
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2)

Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in EUR
1	330
2	650
3	940
4	1 200
5	1 440
6	1 660
7	1 860
8	2 040
9	2 210
10	2 370
je weiterer Grenzpunkt	+ 150

Tabelle 2
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2 und 8.7)

**Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken,
Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag**

Fläche des Trennstückes in m ²	Gebühr in EUR			
	Kategorie I Gewässer, Wald und Flächen für die Landwirtschaft	Kategorie II Bauerwartungsland, Rohbauland, baurei- fes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwoh- ner	Kategorie III Bauerwartungsland, Rohbauland, baurei- fes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Ein- wohner	Kategorie IV alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind
bis 50	240	410	500	280
größer 50 bis 150	355	615	770	430
größer 150 bis 1 400	575	915	1 065	655
größer 1 400 bis 5 000	800	1 215	1 365	950
größer 5 000 bis 10 000	1 030	1 435	1 735	1 215
je weitere angefangene 10 000 m ²	+ 75	+ 75	+ 75	+ 75

Der Einordnung eines Trennstücks in eine der vorstehenden Kategorien sind Angaben

- a) eines geltenden Bebauungsplans,
- b) eines geltenden Flächennutzungsplans,
- c) einer geltenden Ergänzungssatzung oder
- d) einer geltenden Entwicklungssatzung

zugrunde zu legen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Die Einordnung der Gemeinden nach Einwohnern richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebenen Gemeindestatistik.

Tabelle 3
(zu Anlage 1 Tarifstelle 3)

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)

Gesamtgrundfläche der Gebäude in m ²	Gebühr in EUR
bis 50	215
größer 50 bis 300	585
größer 300 bis 500	810
größer 500 bis 1 000	1 250
größer 1 000 bis 5 000	2 180
größer 5 000 bis 10 000	3 590
größer 10 000	5 700

Tabelle 4
(zu Anlage 1 Tarifstellen 4, 8.8 und 9.3)

**Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung,
Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2
Nr. 4 SächsVermKatGDVO und aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO,
Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind**

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in EUR
1	480
2	860
3	1 220
4	1 560
5	1 880
6	2 180
7	2 460
8	2 720
9	2 960
10	3 180
je weiterer Grenzpunkt	+ 200

Tabelle 5
(zu Anlage 1 Tarifstelle 5)

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Flurstücksdichte	Gebühr in EUR je laufender Meter Streckenlänge
bis 5	6,70
über 5 bis 15	7,50
über 15	8,30

Die Streckenlänge ist die auf die Achse der langgestreckten Anlage bezogene beantragte Länge der Katastervermessung.
Die Flurstücksdichte errechnet sich aus der Anzahl der auf der gesamten Streckenlänge beiderseits der langgestreckten Anlage neugebildeten Flurstücke bezogen auf 100 m beantragte Streckenlänge.

Tabelle 6
(zu Anlage 1 Tarifstelle 7)

**Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodenordnungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG),
wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist**

Fläche des Flurstückes in m ²	Gebühr in EUR		
	bis 10 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 10 bis 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche
bis 150	400 + 0,70 je m ²	400 + 1,00 je m ²	400 + 2,00 je m ²
größer 150 bis 1 400	445 + 0,40 je m ²	445 + 0,70 je m ²	475 + 1,50 je m ²
größer 1 400	725 + 0,20 je m ²	865 + 0,40 je m ²	1 595 + 0,70 je m ²

Tabelle 7
(zu Anlage 1 Tarifstelle 10.3.1)

Übermittlung von Replikationen aus den Bestandsdaten

Zeile	Anzahl	Gebühr in EUR je beantragtem Flurstück	zuzüglich Gebühr aus Zeile
(1)	1. bis 1 000.	3,20	
(2)	1 001. bis 10 000.	1,60	(1)
(3)	10 001. bis 100 000.	0,80	(2)
(4)	100 001. bis 1 000 000.	0,40	(3)
(5)	ab 1 000 001.	0,20	(4)

Tabelle 8
(zu Anlage 1 Tarifstelle 10.3.2)

Übermittlung von Replikationen aus den Hauskoordinaten sowie Hausumringen

Zeile	Anzahl	Gebühr in EUR je Hauskoordinate	Gebühr in EUR je Hausumring	zuzüglich Gebühr aus Zeile
(1)	1. bis 1 000.	0,15	0,12	
(2)	1 001. bis 10 000.	0,07	0,06	(1)
(3)	10 001. bis 100 000.	0,04	0,03	(1) und (2)
(4)	100 001. bis 1 000 000.	0,02	0,02	(1) bis (3)
(5)	ab 1 000 001.	0,01	0,01	(1) bis (4)